

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 85/07 B

L 24 KR 318/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 82 KR 811/04 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2. British Airways Plc,
vertreten d.d. Geschäftsführer Deutschland - Direktion,
Rhein-Main Flughafen, 60531 Frankfurt am Main,

Prozessbevollmächtigter:

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , die Richter D r . B e r c h t o l d und
D r . B e r n s d o r f f sowie die ehrenamtlichen Richter K o v a r und K o c h
beschlossen:



Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 31. Juli 2007 wird zugelassen, soweit die Versicherungspflicht der Klägerin in der Kranken- und Pflegeversicherung in Frage steht.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Sozialversicherungspflicht der Klägerin aufgrund des Bezuges von Vorruhestandsleistungen in der Zeit vom 1.1.1998 bis zum 31.1.2005.
- 2 Die im Januar 1945 geborene Klägerin war bei der Beigeladenen zu 2. als Flugbegleiterin beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete am 31.3.1993 durch den Aufhebungsvertrag vom 21.10.1992. Hiernach erhielt die Klägerin ab Januar 1998 Vorruhestandsbezüge in Höhe von 60 vH des zuletzt gezahlten Grundgehaltes einschließlich des anteiligen 13. Gehaltes und des Urlaubsgeldes. Vom 1.4.1993 bis 31.12.1997 bezog die Klägerin Leistungen wegen Arbeitslosigkeit. Die beigeladene frühere Arbeitgeberin der Klägerin zahlte zunächst Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung für die Klägerin, teilte im Februar 2001 jedoch der Beklagten mit, dass nach dem Ergebnis einer internen Prüfung die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ohne entsprechende Verpflichtung versehentlich bezahlt worden seien. Mit Bescheid vom 14.11.2001 stellte die Beklagte fest, dass die Klägerin nicht in der Kranken- und Pflegeversicherung beitragspflichtig sei. Da sie nicht aus dem Erwerbsleben ausgeschieden, sondern zuletzt wegen des Bezuges von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit versicherungspflichtig gewesen sei, fehle es an dem erforderlichen Bezug von Vorruhestandsgeld. Mit dem Widerspruchsbescheid vom 20.2.2004 bestätigte die Beklagte diese Entscheidung und stellte außerdem fest, die Klägerin habe ab 1.1.1998 nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterlegen.
- 3 Die Klägerin hat Klage erhoben. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit Urteil vom 16.3.2006 abgewiesen. Der Begriff des Vorruhestandes setze das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben voraus. Eine entsprechende Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien müsse daher beinhalten, dass kein neues Beschäftigungsverhältnis begründet und auch keine selbstständige Tätigkeit ausgeübt werde. Abzustellen sei insoweit auf den Inhalt der Vereinbarung vom 21.10.1992 und nicht auf den Beginn der streitigen Leistung vom 1.1.1998. Zur Begründung ihrer hiergegen eingelegten Berufung hat die Klägerin darauf hingewiesen, dass sie mit Beginn des Vorruhestandes aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sei und damit die Bedingungen des SG erfüllt seien. Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Klägerin das Urteil des SG und die angefochtenen Bescheide geändert und festgestellt, dass die Klägerin vom 1.1.1998 bis



31.1.2005 der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterlag. Im Übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen. Die Beklagte habe zu Recht festgestellt, dass die Klägerin im genannten Zeitraum in der Kranken- und Pflegeversicherung nicht versicherungspflichtig gewesen sei. Die Vorruhestandsleistung von 3.501,00 DM monatlich habe die hierfür erforderliche Höhe von 65 vH des letzten Bruttoarbeitsentgelts - im Fall der Klägerin 3.757,86 DM - nicht erreicht.

- 4 Mit der vorliegenden Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 31.7.2007 insofern, als ihre Berufung erfolglos geblieben ist. Sie sieht einen entscheidungsrelevanten Verfahrensfehler in der Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör. Das LSG gehe, ohne dies näher zu erläutern, davon aus, die Klägerin habe in den Monaten Januar bis März 1993 17.344,00 DM, monatlich also 5.781,33 DM brutto verdient. Dies beruhe auf einem Entgeltnachweis, den sie erst nach Vorliegen des Berufungsurteils in den beigezogenen Akten der Beklagten gefunden habe. Die Klägerin habe jedoch nicht damit rechnen können, dass das LSG das Urteil des Arbeitsgerichts (ArbG) Frankfurt am Main, aus dem sich zum Zeitpunkt des Ausscheidens ein Bruttogehalt von 5.233,00 DM monatlich ergebe, unbeachtet lassen und sich statt dessen auf einen von keinem Beteiligten in Bezug genommenen Entgeltnachweis in den Akten der Beklagten beziehen würde. Bei Zugrundelegung des zutreffenden Wertes habe das Vorruhestandsgeld 65 vH des Bruttoentgelts überschritten.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist begründet.
- 6 Die Klägerin hat den Verfahrensfehler eines Verstoßes gegen ihr Recht auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) schlüssig bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Dieser Fehler liegt auch tatsächlich vor, sodass die Revision gegen das Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 31.7.2007 zuzulassen ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG).
- 7 Die Beklagte und das SG hatten Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 5 Abs 1 Nr 1, Abs 3 SGB V) - und hiervon abhängig in der sozialen Pflegeversicherung (§ 20 Abs 1 Satz 1, Satz 2 Nr 1, Abs 2 Satz 1 SGB XI) - im Blick auf das Fehlen von Versicherungspflicht unmittelbar vor Bezug des Vorruhestandsgeldes bzw auf das Fehlen einer arbeitsvertraglichen Abrede über das endgültige Ausscheiden aus dem Erwerbsleben verneint. Im Gegensatz hierzu hat das LSG die Zurückweisung der Berufung allein darauf gestützt, dass das Vorruhestandsgeld von 3.501,00 DM monatlich die Mindestgrenze von 65 vH des letzten monatlichen Bruttoarbeitsentgelts iS von § 3 Abs 2 des Vorruhestandsgesetzes (5.781,33 DM) nicht erreicht hat. Das Gericht hat indes weder auf den hierin liegenden Wechsel des rechtlichen Gesichts-



punktes hingewiesen, noch hat es - worauf sich die Klägerin allein beruft - rechtzeitig vor seiner abschließenden Entscheidung zu erkennen gegeben, von welchem Betrag des monatlichen Bruttoentgelts es ausgehen werde. Hätte es dies getan, wäre damit der Klägerin die Möglichkeit eröffnet worden, auf den vom ArbG Frankfurt am Main im Urteil vom 21.1.2002 zugrunde gelegten Betrag des monatlichen Bruttoentgelts von - nur - 5.233,00 DM hinzuweisen. Da es hierauf nach der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts ankommt, kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass sich zugunsten der Klägerin eine andere Entscheidung ergeben hätte.

- 8 Der Senat weist darauf hin, dass im Rahmen eines künftigen Revisionsverfahrens auch darüber zu entscheiden sein wird, ob die Klägerin Vorruhestandsgeld im Sinn der Vorschriften über die Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung bezogen hat.
- 9 Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

